



Kreissatzung

**Alternative für Deutschland
Kreisverband Osnabrück-Stadt**

Gültig ab dem 17.01.2026

Präambel

Wir als Kreisverband Osnabrück-Stadt stehen für die Einhaltung und Erhaltung des Grundgesetzes und insbesondere der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und sehen uns dem Geist und den Werten unserer christlich - abendländisch geprägten Kultur, welche es zu bewahren gilt, verpflichtet.

Inhalt:

I. Zweck und Mitgliedschaft.....	3
§ 1 Zweck	3
§ 2 Mitgliedschaft	3
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 4 Wiederaufnahme	3
II. GLIEDERUNG DES KREISVERBANDES	3
§ 5 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet	3
III. ORGANE DES KREISVERBANDES.....	3
§ 6 Organe des Kreisverbandes	3
§ 7 Kreisparteitag	4
§ 8 Wahl von Delegierten zum Bundes- und Landesparteitag.....	4
§ 9 Teilnahme und Stimmrecht	5
§ 10 Geschäftsordnung des Kreisparteitages	5
§ 11 Kreisvorstand	5
§ 12 Konstruktives Misstrauensvotum	6
§ 13 Wahl der besonderen Vertreter	6
§ 14 Wahlkreisversammlung.....	6
IV. ARBEITSKREISE	7
§ 15 Arbeitskreise.....	7
V. FINANZORDNUNG	7
§ 16 Allgemeine Vorschriften	7
§ 17 Beitrags- und Finanzordnung	7
§ 18 Beiträge, Kassenwesen	7
§ 19 Buchführung und Kassenprüfung	7
§ 20 Geschäftsjahr	7
VI. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	8
§ 21 Landesverband und Kreisverband.....	8
§ 22 Satzungsbestandteile und- änderungen.....	8
§ 23 Geltung der Satzung, Salvatorische Klausel, Inkrafttreten	8
.....	

I. Zweck und Mitgliedschaft

§ 1 Zweck

Der Kreisverband Osnabrück-Stadt ist eine Gliederung des Landesverbandes Niedersachsen der Partei Alternative für Deutschland (AfD) im Sinne und nach Maßgabe von § 9 der Landessatzung.

§ 2 Mitgliedschaft

Bezüglich der Mitgliedschaft gilt § 2 der Landessatzung einschließlich der dort in Bezug genommenen Bestimmungen der Bundessatzung als Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Partei wird auf Grundlage dieser Satzung nach § 4 der Landes- und Bundessatzung erworben.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand des Kreisverbandes, nachdem
 1. diesem das Antragsformular des Kandidaten vorliegt und
 2. ein Aufnahmegespräch durch mindestens einem Vorstandsmitglied stattgefunden hat.
- (3) Der Beginn der Mitgliedschaft richtet sich nach § 4 Abs. 2 der Bundessatzung.
- (4) Stimmt der Vorstand gegen den Kandidaten, erhält dieser eine schriftliche Ablehnung des Aufnahmeantrages. Eine Begründung ist nicht erforderlich.
- (5) Ergänzend gilt § 3 der Landessatzung einschließlich der dort in Bezug genommenen Bestimmungen der Bundessatzung.
- (6) Sollte ein Mitglied seinen Hauptwohnsitz außerhalb des Kreisverbandes Osnabrück-Stadt haben, dennoch Mitglied des Kreisverbandes Osnabrück-Stadt werden wollen, so obliegt es ausschließlich in der Entscheidung des Kreisvorstandes, ob diese Person im Kreisverband Osnabrück-Stadt aufgenommen wird. Es gelten die Bestimmungen der Landessatzung § 4 Abs. 6.

§ 4 Wiederaufnahme

Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit Zustimmung des Landesvorstandes wieder Mitglied der Partei werden.

II. GLIEDERUNG DES KREISVERBANDES

§ 5 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes

Der Kreisverband führt den Namen „Alternative für Deutschland - Kreisverband Osnabrück-Stadt“. Die Kurzbezeichnung des Kreisverbands lautet „AfD KV Osnabrück-Stadt“. Der Sitz des Kreisverbands entspricht dem Hauptwohnsitz des Kreisvorsitzenden; der Kreisvorstand kann durch Mehrheitsbeschluss eine abweichende Regelung beschließen. Das Tätigkeitsgebiet des Kreisverbands beschränkt sich auf die kreisfreie Stadt Osnabrück in ihrer gültigen Grenze.

III. ORGANE DES KREISVERBANDES

§ 6 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind dem Range nach:

- (1) der Kreisparteitag
- (2) der Kreisvorstand

§ 7 Kreisparteitag

- (1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Kreisparteitag einzuberufen.
- (2) Grundsätzlich werden Kreisparteitage als Mitgliederparteitage durchgeführt.
- (3) Der ordentliche Kreisparteitag findet alljährlich statt.
- (4) Der ordentliche Kreisparteitag ist vom Vorsitzenden des Kreisvorstandes auf Beschluss des Kreisvorstandes mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einzuberufen.
- (5) Die Einladung zu einem ordentlichen oder außerordentlichen Kreisparteitag muss Datum und Beginn beinhalten, sowie eine vorläufige Tagesordnung. Der genaue Tagungsort muss spätestens 18 Stunden vor Beginn des Parteitages sämtlichen Mitgliedern mitgeteilt werden.
- (6) Ein außerordentlicher Kreisparteitag muss durch Beschluss des Kreisvorstandes oder auf Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder, die der Kreisverband in dem Monat vor dem Einberufungsantrag als beitragspflichtig gemeldet hat, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Einladung muss nach Beantragung innerhalb von 60 Tagen den Mitgliedern zugestellt werden. Die folgende Ladungsfrist beträgt 7 Tage. In dringenden und begründbaren Fällen kann jeder Kreisparteitag und jede Aufstellungsversammlung mit einer Ladungsfrist von 4 Tagen einberufen werden.
- (7) Anträge zum ordentlichen Kreisparteitag können vom Kreisvorstand oder von 2 im Kreisverband geführten Mitgliedern eingebracht werden.
- (8) Anträge müssen dem Kreisvorstand spätestens 4 Tage (96 Stunden) vor Tagungsbeginn vorliegen. Den Mitgliedern müssen diese spätestens 18 Stunden vor dem Tagungsbeginn zugesandt werden.
- (9) Die Tagesordnung des ordentlichen Kreisparteitages hat in jedem Jahr vorzusehen:
 - a. den Geschäftsbericht und den politischen Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
 - b. den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters und seine Genehmigung.In jedem zweiten Jahr hat die Tagesordnung weiter vorzusehen:
 - c. die Entlastung des Kreisvorstandes,
 - d. die Wahl des Kreisvorstandes nach §11 Abs. 1 dieser Satzung,
 - e. die Wahl der Delegierten zum Landesparteitag,
 - f. die Wahl der Delegierten zum Bundesparteitag,
 - g. Der Kreisparteitag wählt zwei Kassenprüfer, sowie bis zu zwei Stellvertreter. Die Wahl kann in offener Abstimmung erfolgen. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Kreisvorstandes sein.
- (10) Für die Wahlen gelten im Übrigen die Regeln der Wahlgesetze sowie ergänzend die Bestimmungen des Landes- sowie Bundesverbandes.

§ 8 Wahl von Delegierten zum Bundes- und Landesparteitag

- (1) Der Kreisparteitag wählt nach § 21 der Landessatzung der AfD Niedersachsen die Delegierten für den Bundesparteitag der Alternative für Deutschland und nach § 11 Abs. 2 der Landessatzung der AfD Niedersachsen die Delegierten für den Landesparteitag der AfD Niedersachsen.

- (2) Der Kreisparteitag wählt die Delegierten für den AfD Bundesparteitag und Landesparteitag der AfD Niedersachsen in geheimer Wahl für eine personenbezogene Amtszeit von zwei Jahren. Die Gewählten bleiben im Amt, sollte sich der Kreisparteitag mit entsprechender Neuwahl begründet verschieben. Scheidet ein Delegierter vorzeitig aus, oder werden dem Kreisverband weitere Sitze zugeteilt, rücken die Vertreter in der (auf einem KPT) gewählten Reihenfolge nach. Bei Nachwahlen endet ihre Amtszeit mit der, der ursprünglich gewählten Delegierten.
- (3) Die Anzahl der zu wählenden Delegierten richtet sich nach der durch den Landesverband zu ermittelnder Verteilung. Der Kreisparteitag beschließt die Anzahl der insgesamt zu wählenden Delegierten. Allen Bewerbern ist ausreichend Zeit zur Vorstellung zu gewähren.

§ 9 Teilnahme und Stimmrecht

- (1) Kreisparteitage sind öffentlich. Durch Vorstandsbeschluss kann die Teilnahme auf die Parteimitglieder beschränkt werden.
- (2) Auf Mitgliederparteitagen sind stimmberechtigt alle Mitglieder des Kreisverbandes, soweit sie am Kreisparteitag mit der Beitragszahlung nicht im Rückstand sind. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

§ 10 Geschäftsordnung des Kreisparteitages

- (1) Der Kreisparteitag wird vom Kreisvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter eröffnet. Seine Aufgabe besteht ferner darin, die ordnungsgemäße Einladung festzustellen und um die Wahl eines Versammlungsleiters durchzuführen.
- (2) Ein ordnungsgemäß einberufener Kreisparteitag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist nicht mehr gegeben, wenn weniger als 3 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht satzungsmäßig etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Die geschäftsordnungsmäßigen Feststellungen und Beschlüsse des Kreisparteitages sind durch eine vom Kreisparteitag bevollmächtigte gewählte Person (Protokollführer) zu protokollieren.
- (5) Besondere Ereignisse sind wörtlich zu protokollieren.

§ 11 Kreisvorstand

- (1) Der **Kreisvorstand** besteht aus:
 - dem Kreisvorsitzenden
 - einem stellvertretenden Kreisvorsitzenden
 - dem Kreisschatzmeister
 - dem Schriftführer
 - Beisitzer – Logistik
 - Beisitzer – Infostände
 - Beisitzer – Jugendarbeit
- (2) Vorstandswahlen und Abwahlen:
 - a. Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden vom Kreisparteitag in geheimer Wahl mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Der Kreisvorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Kreisvorstands im Amt.
 - b. Zum Mitglied des Kreisvorstandes können auch Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl schriftlich ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.
 - c. Ist eine Nachwahl aufgrund vorzeitigem Ausscheiden oder Abwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Scheidet der Vorsitzende aus dem Amt

aus, so führt der erste stellvertretende Kreisvorsitzende dessen Amt bis zur Neuwahl aus. Steht kein zuständiger Stellvertreter für ein Amt zur Verfügung, so betraut der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied mit der Weiterführung des Amtes.

- d. Der Kreisparteitag kann mit Zweidrittelmehrheit den Kreisvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen.
- (3) Der Kreisvorstand vertritt die Partei nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Organe. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kreisvorstandes an der Abstimmung teilnehmen. Die Abstimmung kann auch schriftlich oder elektronisch im Umlaufverfahren durchgeführt werden.
- (4) Der Kreisvorstand erstellt für seine interne Arbeitsverteilung einen Arbeitsverteilungsplan und er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Die geschäftsordnungsmäßigen Feststellungen und Beschlüsse des Kreisvorstandes sind zu protokollieren.

§ 12 Konstruktives Misstrauensvotum

- (1) Ein Mitglied des Kreisvorstandes kann durch konstruktives Misstrauensvotum abgewählt werden.
- (2) Ein konstruktives Misstrauensvotum wird eingeleitet durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss des Kreisvorstandes oder durch Antrag von mindestens 20% der Mitglieder des Kreisverbandes.
- (3) Im Falle eines Antrags auf konstruktives Misstrauensvotum muss binnen 3 Monaten ein Kreisparteitag stattfinden, auf dem über das konstruktive Misstrauensvotum entschieden wird. Für den Erfolg des konstruktiven Misstrauensvotums ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

§ 13 Wahl der besonderen Vertreter

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt die besonderen Vertreter für die Europawahlversammlung in geheimer Wahl. Die Gewählten sind bis zur Europawahl, für die sie gewählt wurden, im Amt. Es gelten die Bestimmungen des Landes- und Bundesverbandes, sowie die Bestimmungen der Wahlgesetze.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt die besonderen Vertreter für die Aufstellungsversammlung der niedersächsischen Kandidaten für die Bundestagswahl in geheimer Wahl. Die Gewählten sind bis zur Bundestagswahl, für die sie gewählt wurden, im Amt. Es gelten die Bestimmungen des Landesverbandes, sowie die Bestimmungen der Wahlgesetze.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt die besonderen Vertreter für die Aufstellungsversammlung der niedersächsischen Kandidaten für die Landtagswahl in geheimer Wahl. Die Gewählten sind bis zur Aufstellungsversammlung, für die sie gewählt wurden, im Amt. Es gelten die Bestimmungen des Landesverbandes, sowie die Bestimmung der Wahlgesetze.
- (4) Die Wahl der besonderen Vertreter wird als Mitgliederversammlung entsprechend den Regelungen der Kreis- und Landessatzung durchgeführt. Sie wird vom Kreisvorstand unter gleichen Bedingungen einberufen, wie reguläre Kreisparteitage. Es gelten die Bestimmungen des Landesverbandes, sowie die Bestimmung der Wahlgesetze.

§ 14 Die Wahlkreisversammlung / Kommunale Wahlen / Direktkandidaten

- (1) Für die Aufstellungsversammlung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze.
- (2) Die Wahlkreisversammlung wird als Mitgliederversammlung entsprechend den Regelungen der Kreis- und Landessatzung durchgeführt. Sie wird vom Kreisvorstand unter gleichen Bedingungen einberufen, wie reguläre Kreisparteitage.

- (3) Für Wahlen des Direktkandidaten für den Deutschen Bundestages, der Direktkandidaten für den Niedersächsischen Landtag und der Kandidaten für den Stadtrat Osnabrück, erfolgt die Aufstellung der Kandidaten und/oder der Wahlvorschlagsliste durch eine Mitgliederversammlung des Kreisverbandes. Die Versammlung stimmt die Regelungen ab, in der das Wahlverfahren geregelt wird. Ist die Aufstellung der Kandidaten und/oder die Bildung der Bewerberlisten beschlossen und treten vor dem Termin zur Einreichung der Wahlvorschläge Änderungen durch Wegfall von Bewerbern ein, so kann die Ladungsfrist für die Ersatzwahl auf 4 Tage abgekürzt werden.

IV. ARBEITSKREISE

§ 15 Arbeitskreise

- (1) Der Kreisvorstand kann nach Bedarf zur Bearbeitung von politischen oder organisatorischen Parteiaufgaben die Bildung von Arbeitskreisen sowie deren Auflösung beschließen. Hierfür wird in beiden Fällen eine einfache Mehrheit des Kreisvorstandes benötigt.
- (2) Die Arbeitskreise bestimmen aus ihren Reihen einen Vertreter, der als direkter Ansprechpartner (Arbeitskreisleiter) für den Kreisvorstand zur Verfügung steht.
- (3) Arbeitskreise müssen bei jedem ordentlichen Kreisparteitag einen mündlichen Tätigkeitsbericht abliefern. Fragen aus der Versammlung sind zulässig.

V. FINANZORDNUNG

§ 16 Allgemeine Vorschriften

Die Partei deckt ihre Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge, Mandatsträgerbeiträge, Sonderbeiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren, Spenden, Erträge aus Vermögen, Nachlässen oder Erbe, Veröffentlichungen, Einnahmen aus Veranstaltungen sowie durch sonstige Einnahmen.

§ 17 Beitrags- und Finanzordnung

Der Kreisparteitag muss eine Beitrags- und Finanzordnung beschließen. Im Übrigen gilt die Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbandes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 18 Beiträge, Kassenwesen

Verantwortlich für die Einziehung und Verwaltung der Beiträge und sonstigen Einnahmen (soweit eine solche durch entsprechende Regelungen des Bundes- oder Landesverbandes vorgesehen ist), sowie für die Abführung von Beiträgen an den Landes- und/oder Bundesverband ist der Kreisschatzmeister.

§ 19 Buchführung und Kassenprüfung

- (1) Der Kreisverband ist zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet.
- (2) Der Kreisschatzmeister hat insbesondere für sichere Belegung sowie für ordnungsgemäße Buch- und Belegprüfung im Kreisverband Sorge zu tragen. Der Kreisschatzmeister ist dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse des Kreisvorstandes hinsichtlich der Bewegung der Gelder befolgt werden. Er ist verpflichtet, jedem einzelnen der vom Kreisparteitag gewählten Rechnungsprüfer jederzeit vollen Einblick in die Buch- und Belegführung sowie in die Geldbestände zu gewähren, soweit der Rechnungsprüfer dies für erforderlich hält.
- (3) Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist von den zwei Rechnungsprüfern die Kassen- und Rechnungsführung des Kreisverbandes sachlich und formal zu prüfen. Über alle Kassen- und Rechnungsprüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Rechnungsprüfern zu unterschreiben und unverzüglich von ihnen dem Kreisvorstand vorzulegen ist. Die Niederschrift ist zehn Jahre bei den Akten aufzubewahren.

§ 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

VI. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 21 Landesverband und Kreisverband

- (1) Der Kreisverband ist verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet.

§ 22 Satzungsbestandteile und Änderungen

- (1) Die Satzung, die Geschäftsordnung, die Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei und des Landesverbandes Niedersachsen sowie die Schiedsgerichtsordnung der AfD (Bund und Land) sind Bestandteil der Satzung des Kreisverbandes und gehen ihr vor, wobei die Satzung der Bundespartei wiederum der Landessatzung vorgeht.
- (2) Der Kreisparteitag beschließt mit Zweidrittelmehrheit über die Änderungen der Bestimmungen der Kreissatzung sowie Finanz- und Beitragsordnung des Kreisverbandes.

§ 23 Geltung der Satzung, Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

- (1) Die Bestimmungen der Bundes- und Landessatzung gehen dieser Satzung vor.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
- (3) Der Kreisverband verpflichtet sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen unverzüglich durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich Gewollten rechtswirksam möglichst nahe kommt.
- (4) Die Satzung tritt mit Beschluss des Parteitages in Kraft.